

Miet- und Benutzungsordnung für das Schützenhaus Sudershausen

§ 1 Zweck der Einrichtung

1. Die Vereinigte Spiel- und Sportgemeinschaft Sudershausen e.V. unterhält in der Ortschaft Sudershausen das Schützenhaus. Dieses steht der VSSG für sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen des Schützenhauses werden auch Privatpersonen und den anderen örtlichen Vereinen zur Durchführung von privaten Feiern und Veranstaltungen überlassen. Die Veranstaltungen und Übungsabende der VSSG genießen aber immer Vorrecht.
3. Das Schützenhaus ist in Eigenleistung erbaut worden. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, das Schützenhaus mit all seinen Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dies sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Einrichtungen des Schützenhauses dürfen nur zu den genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.
2. Für die Benutzung des Schützenhauses hat die VSSG den Vorrang.
3. Der Benutzer hat alle gesetzlich geforderten Anmeldungen für seine Veranstaltung vorzunehmen und etwaige Genehmigungen einzuholen.
4. Der Benutzer hat die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand und seine Zugänge zu übernehmen. Insbesondere öffentliche Gehwege zum Schützenhaus hin sind zu reinigen, vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
5. Der Benutzer sorgt dafür, dass die Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und sauber übergeben werden. Nach jeder Benutzung sind die Räumlichkeiten feucht aufzuwischen. Eine bei Anmeldung zu entrichtende Kautions wird nach erfolgter Abnahme nach der Veranstaltung wiedererstattet. Anfallender Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.
6. Ein evtl. Defekt bzw. Schaden ist unverzüglich den Abteilungsleiter Schießsport zu melden. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz der Sache oder zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen. Sollte der Abteilungsleiter Schießsport nicht verfügbar sein, ist dem 1. Vorsitzenden der VSSG sofort Kenntnis zu geben.
7. Während der Zeit der Inanspruchnahme des Schützenhauses hat der Benutzer das Hausrecht.
8. Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung der einzelnen Räume oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Benutzer. Er haftet auch für etwaige Schadensersatzansprüche der Besucher.
9. Den Anweisungen der Abteilungsleiter Schießsport oder bei seiner Abwesenheit des 1. Vorsitzenden der VSSG ist zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnung können Benutzer des Hauses verwiesen werden.
10. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass sofort nach Beendigung jeder Inanspruchnahme das Licht ausgeschaltet, Fenster und Türen geschlossen werden. Der ausgehändigte Schlüssel ist nach der Reinigung, spätestens jedoch 1 Tag nach der Benutzung an den Abteilungsleiter Schießsport zurückzugeben.
11. Die für die Inanspruchnahme des Schützenhauses zu zahlende Benutzungsgebühr beträgt pro Tag und Benutzung:
Für Mitglieder der VSSG: 35,- Euro
Für Nichtmitglieder der VSSG: 60,- Euro
Zusätzlich ist eine Reinigungskautions in Höhe von Euro 50,- zu entrichten, die nach erfolgter Abnahme zurückerstattet wird. Die Vermietung ist erst dann bindend, wenn der vereinbarte Mietpreis entrichtet worden ist.
12. Die beabsichtigte Nutzung muss mindestens zwei Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme bei den Abteilungsleiter Schießsport angezeigt werden.

13. Es steht den Benutzern frei, Getränke auch über die VSSG zu beziehen. Glasbruch und besondere Verschmutzungen werden gesondert berechnet.

14. Alle öffentlichen und privatrechtlichen Kosten, die durch die Benutzung des Schützenhauses entstehen, sind vom Benutzer zu tragen.

15. Es darf erwartet werden, dass das Schützenhaus und die dazugehörigen Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.

2. Beschwerden von Benutzern können schriftlich oder mündlich bei Hans-Jürgen Kasper vorgebracht werden.

3. Eine Ergänzung oder Änderung der Benutzungsordnung kann von der VSSG jederzeit erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

4. Bei Feierlichkeiten, die naturgemäß auf einen Tag fallen, (z.B. Konfirmation) wird durch Losentscheid die Benutzungsgenehmigung festgelegt, wobei Mitglieder der VSSG bevorzugt behandelt werden.

5. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Ordnung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Etwaige ungültige Bestimmungen sind von den Vertragsparteien in beiderseitigen Einvernehmen insoweit neu zu formulieren und zu vereinbaren, dass Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung wieder erreicht werden.

6. Der Benutzer erkennt die Miet- und Benutzungsordnung durch seine Unterschrift ausdrücklich an.